

Die wichtigsten Entwicklungstendenzen der Strafgesetzgebung der Russischen Föderation¹

Professor Dr. h. c. (UP) Alexey Rarog, Doktor der Rechtswissenschaften (д. ю. н.), Leiter des Lehrstuhls für Strafrecht an der Moskauer Staatlichen Juristischen O. E. Kutafin-Universität (Russland)

I. Einführung

Der begrenzte Umfang dieses Beitrages erlaubt es nicht, alle Entwicklungstendenzen der russischen Strafgesetzgebung eingehend zu analysieren. Deshalb werden hier nur die wichtigsten Tendenzen aufgegriffen und in wesentlichen Zügen behandelt. Obwohl sich das Thema des Beitrages auf die Strafgesetzgebung der Russischen Föderation bezieht, dürfen die früheren Strafgesetze nicht außer Acht gelassen werden.

II. Strafkodexe der Russischen Sowjetischen Föderalen Sozialistischen Republik (RSFSR) von 1922, 1926 und 1960

Die ideologische Grundlage des ersten sowjetischen Strafkodexes (UK RSFSR 1922) erschöpfte sich in der Diktatur des Proletariats, deren Rechtskonzept in der „uneingeschränkten, außergesetzlichen, auf der puren Gewalt basierenden Macht“² bestand. Die Strafgesetzgebung wurde von den Ideologen des Sozialismus und den Strafrechtswissenschaftlern als Hilfsmittel zur Stärkung der Verhältnisse in der sozialistischen Gesellschaft verstanden³. Das Strafgesetz sollte nicht dem Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen dienen, sondern der Sicherung des Vorrangs des Proletariats und der Unterdrückung der gestürzten Klassen. So wurde das Strafgesetz zum Instrument der sozialen Regulierung neuer gesellschaftlichen Verhältnisse im Bereich der Wirtschaft und Güterverteilung sowie zum Mittel des Schutzes der Stabilität und Unantastbarkeit der Interessen des proletarischen Staates⁴. Mit den Zielen der Gewährleistung der Klassenherrschaft des Proletariats und der Stärkung des sozialistischen Staates wurde die uneingeschränkte strafrechtliche Einmischung des Staates in alle Bereiche des gesellschaftlichen und privaten Lebens gerechtfertigt. Das Gesetz (Art. 7 UK) erlaubte, die strafrechtlichen Einwirkungsmaßnahmen nicht nur auf die Straftäter anzuwenden, sondern auch

¹ Dem Aufsatz liegt der Text eines Festvortrags zugrunde, den der Autor am 20. Juni 2012 anlässlich der Verleihung an ihn der Ehrendoktorwürde der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam im Rahmen des Festaktes zum Tag der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam gehalten hat. Übersetzung von Dr. Pavel Golovnenkov, Universität Potsdam.

² *Ман'ковскы В. С. [Маньковский В. С.], Положение на фронте теории социалистического уголовного права [Die Lage an der Front der Theorie des sozialistischen Strafrechts] Moskau, 1938. S. 3.*

³ Vgl. *Éstrin A. А. [Эстрин А. Я.], Начала советского уголовного права (сравнительно с буржуазным) [Anfänge des sowjetischen Strafrechts (im Vergleich zum kapitalistischen)], Moskau, 1930. S. 3.*

⁴ *Ропатовскаâ Т. Г. [Понятовская Т. Г.], Концептуальные основы уголовного права России: история и современность [Konzeptuelle Grundlagen des Strafrechts Russlands: Geschichte und Gegenwart], Iževsk, 1994. S. 63.*

auf alle Personen, die aufgrund ihrer Beziehungen zum kriminellen Milieu oder ihrer früheren – den revolutionären Zielen widersprechenden – Tätigkeit eine Gefahr für den Staat darstellten. Zu einer der schwersten staatsgefährdenden Straftaten wurde jede – gegen die Revolutionsbewegung gerichtete – Tätigkeit im Dienste der zaristischen Regierung oder anderer antirevolutionärer Regierungen deklariert.

Am 30. Dezember 1922 wurde die Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken (UdSSR) gegründet und am 31. Januar 1924 die Verfassung der UdSSR verabschiedet. Die Verfassung übertrug der Union die Kompetenz zur Regelung der Grundlagen der Strafgesetzgebung, während die Unionsrepubliken für den Erlass eigener Strafkodexe zuständig waren. Im selben Jahr wurden die Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken beschlossen, die das Grundgerüst für den Allgemeinen Teil der Strafkodexe der Republiken bildeten. Der Strafkodex der RSFSR wurde 1926 verabschiedet und trat im Januar 1927 in Kraft. Da dieses Gesetz im Wesentlichen ein sozialistisches Strafgesetz war, das auf dem Grundkonzept der Diktatur des Proletariats basierte, gab es zum größten Teil den normativen Inhalt seines Vorgängers wieder. Deswegen trug dieses Gesetz auch die Bezeichnung „Strafkodex der RSFSR in der Fassung von 1926“.

Der 21. Parteitag der KPdSU im Jahre 1959 proklamierte den vollständigen und endgültigen Sieg des Sozialismus in der UdSSR, der den etappenweisen Übergang zum allumfassenden Aufbau einer kommunistischen Gesellschaft bedeutete. Die weitere Entwicklung sollte darauf gerichtet sein, einen sozialistischen Volksstaat aufzubauen, den staatlichen – insbesondere strafrechtlichen – Zwang zu beschränken und einen Teil der staatlichen Funktionen (darunter solche zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung) auf die Zivilorganisationen und Werkkollektive zu übertragen. In Übereinstimmung mit diesem Parteauftrag wurde ein neuer Strafkodex der RSFSR erarbeitet und 1960 verabschiedet (UK RSFSR 1960). Dieses Gesetz basierte nunmehr auf den Prinzipien eines sozialistischen Volksstaates.

Dabei unterschied sich dieses Strafgesetz positiv von seinen beiden Vorgängern. So setzte die Straftat die Bestimmung der Strafbarkeit in einem Strafgesetz voraus, wodurch das strafrechtliche Analogieverbot gesetzlich verankert wurde. Außerdem wurden die Gesetzesformulierungen zu den Schuldformen, der Teilnahme, der Schuldunfähigkeit, der Notwehr sowie dem Notstand verbessert, und das Sanktionensystem erhielt eine Ordnung⁵. Dennoch hatte der UK RSFSR 1960 einen wesentlichen Mangel, der aus dem bereits erwähnten Parteauftrag zur weitgehenden Heranziehung der Allgemeinheit bei der Kriminalitätsbekämpfung resultierte. So ließ es das Gesetz zu, einen Straftäter von der strafrechtlichen Verantwortung zu befreien und die Strafsache dem Schiedsgericht des Arbeitskollektivs⁶ zur Entscheidung zu

⁵ Vgl. *Korobeev A. I. (Red.) [под ред. А. И. Коробеева], Полный курс уголовного права в 5 томах. Т. 1. Преступление и наказание [Vollständiger Strafrechtswissenschaftskurs in 5 Bänden, Band 1: Straftat und Strafe], Vladivostok 2008, S. 177.*

⁶ Wörtlich: „Kameradschaftsgericht“ [товарищеский суд]. Anm. des Übersetzers.

übergeben (Art. 51) oder den Schuldigen in die Verantwortung⁷ einer öffentlichen Organisation oder des Arbeitskollektivs zu überstellen (Art. 52) bzw. die Strafsache zur Entscheidung an die Jugendstrafkommission zu übergeben (Art. 10). Diese Formen der Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortung wurden von der Bevölkerung – im Prinzip zu Recht – als Freibrief zur Begehung von Straftaten aufgefasst, weshalb die Strafverfolgungsorgane bald von dieser Praxis Abstand nahmen. Daraufhin wurden diese Formen durch Rechtsinstitute ersetzt wie die Aussetzung der Strafvollstreckung (Art. 461), die Strafaussetzung zur Bewährung mit Arbeitsverpflichtung des Verurteilten (Art. 241) und die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung mit Arbeitsverpflichtung des Verurteilten (Art. 532). Diese Rechtsinstitute wurden 1977 eingeführt und grundsätzlich sowohl in der Rechtspraxis als auch in der Rechtswissenschaft positiv beurteilt⁸.

Formal galt der UK RSFSR 1960 bis 1996, allerdings entsprach er in ideologischer Hinsicht schon seit der zweiten Hälfte 1980iger Jahre nicht mehr den im Land stattfindenden Demokratisierungsprozessen und der sich herausbildenden Marktwirtschaft. Mit der Verabschiedung der Verfassung der Russischen Föderation im Jahre 1993 traten die Bestimmungen des UK RSFSR 1960 über die Priorität der Staatsinteressen gegenüber Privatinteressen, über den verstärkten strafrechtlichen Schutz des Staats und Gemeinschaftseigentums in direkten Widerspruch zum Grundgesetz Russlands.

III. Verabschiedung und Konzept des Strafkodexes der Russischen Föderation

Bereits 1985 wurde entschieden, einen Entwurf der neuen Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Republiken zu erarbeiten. Dieses Gesetz wurde 1991 vom Obersten Rat der UdSSR verabschiedet, es trat allerdings wegen des Zerfalls der Sowjetunion nie in Kraft. 1992 begann die mühselige und äußerst anspruchsvolle Arbeit zur Vorbereitung eines Entwurfs des Strafkodexes der Russischen Föderation. Das Gesetz wurde schließlich am 24. Mai 1996 von der Staatsduma verabschiedet und trat am 1. Januar 1997 in Kraft. Ideologische Grundlage des Gesetzes ist das in der Verfassung Russlands verankerte Konzept eines demokratischen Rechtsstaates, zu dessen Verpflichtungen die Anerkennung, die Bewahrung und der Schutz des Menschen, seiner Rechte und Freiheiten als höchste Güter gehören. Der Strafkodex der Russischen Föderation basiert auf den Prinzipien der Gesetzlichkeit, der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, der Schuld, der Gerechtigkeit sowie des Humanismus und bezweckt den Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers, des Eigentums, der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, der Umwelt, der verfassungsgemäßen Ordnung vor kriminellen Angriffen sowie die Aufrechterhaltung des

⁷ Wörtlich: „gegen die Bürgschaft“ [на поруки]. Anm. des Übersetzers.

⁸ Vgl. *Grišaev P. I./Zdravimyslov B. V. (Red.) [под ред. П. И. Гришаева и Б. В. Здравомыслова]*, Советское уголовное право. Часть Общая [Sowjetisches Strafrecht. Allgemeiner Teil], Moskau 1982, S. 336, 360.

Friedens und der globalen Sicherheit und nicht zuletzt die Kriminalitätsprävention (Art. 2 Pkt. 2).

Nach dem Inkrafttreten des Strafkodexes der Russischen Föderation (UK RF) fanden in Russland durchaus intensive Prozesse der Demokratisierung der Gesellschaft, der Schaffung und Weiterentwicklung neuer Zivilinstitutionen, der Entwicklung marktwirtschaftlicher Verhältnisse und der Integration Russlands in die Weltgemeinschaft statt. Diese Prozesse verlangten vom Gesetzgeber, die strafrechtlichen Maßnahmen zum Schutz dieser Rechtsgüter weiterzuentwickeln. In den 15 Jahren der Geltung des russischen Strafkodexes wurden mehr als hundert Änderungsgesetze verabschiedet.

IV. Die wichtigsten Entwicklungstendenzen der russischen Strafgesetzgebung

1. Anpassung der nationalen Strafgesetzgebung an das internationale Recht

Nach der Verabschiedung der Shanghaier Konvention über die Bekämpfung des Terrorismus, Separatismus und Extremismus im Jahre 2001 wurde der Strafkodex der Russischen Föderation durch Einführung des Art. 282¹ (Bildung extremistischer Vereinigungen) und des Art. 282² (Durchführung der Tätigkeit extremistischer Organisationen) vervollständigt. Art. 280 (früher: Öffentliche Aufforderung zur gewaltsamen Änderung der verfassungsgemäßen Ordnung der Russischen Föderation) erhielt eine neue Überschrift, nämlich „Öffentliche Aufforderung zu extremistischer Tätigkeit“. Darüber hinaus wurde „die extremistische Motivation“ als Qualifikationsmerkmal in mehrere Tatbestände des Besonderen Teils des UK RF aufgenommen. Bei anderen Straftaten werden diese Motive als Straferschwerungsgrund berücksichtigt (Art. 63 Pkt. 1 Lit. e UK RF).

In Übereinstimmung mit internationalen Konventionen, die die Sklaverei, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft und jegliche vergleichbare Einrichtungen und Bräuche sowie den Menschenhandel verbieten, wurde der Strafkodex Russlands am 8. Dezember 2003 um Art. 127¹ (Menschenhandel) und Art. 127² (Ausnutzung der Sklavenarbeit) ergänzt, wobei diese Vorschriften inzwischen mehrere Änderungen erfahren haben. Aufgrund der Einführung dieser neuen Regelungen wurde Art. 152 (Handel mit Jugendlichen) aufgehoben.

Entsprechend der internationalen Übereinkommen gegen Terrorismus und seine einzelnen Erscheinungsformen hat die Staatsduma der Föderalversammlung der Russischen Föderation 2006 das Gesetz „Über die Terrorismusbekämpfung“ verabschiedet und noch im selben Jahr Art. 205¹ (Förderung terroristischer Tätigkeit) und Art. 205² (Öffentliche Aufforderung zur terroristischen Tätigkeit oder öffentliche Rechtfertigung des Terrorismus) in den Strafkodex eingeführt. Sowohl diese Vorschriften als auch Art. 205 (Terroristischer Anschlag) wurden inzwischen mehrfach geändert, von der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft wurden diese Änderungen allerdings überwiegend kritisiert.

So wurde durch das Föderale Gesetz vom 9. Dezember 2010 in Art. 205¹ UK RF ein neuer Pkt. 3 (Beihilfe zum terroristischen Anschlag) eingeführt, eine Vorschrift, die die Einstellung des Gesetzgebers zur Stellung eines Gehilfen grundlegend ändert. Zum einen ist unklar, aus welchem Grund der Beihilfehandlung die Bedeutung eines selbständigen Tatbestandes eingeräumt wird, wenn das Rechtsinstitut der Teilnahme es ohnehin zulässt, die Strafbarkeit des Gehilfen zu begründen. Zum anderen kann kaum erklärt werden, weshalb der Gesetzgeber für den Gehilfen eines terroristischen Anschlags eine schwerere Strafe vorsieht (Freiheitsstrafe von 8 bis 20 Jahre), als dies für den Haupttäter in Art. 205 Pkt. 1 UK RF (Freiheitsstrafe von 8 bis 15 Jahre) der Fall ist⁹.

2. Weitere Entwicklung der konzeptuellen Gedanken des Strafkodexes der Russischen Föderation über Entkriminalisierung oder Herabsetzung des Strafrahmens für leichtere Straftaten mit gleichzeitiger Verschärfung der Strafen für schwere und besonders schwere Straftaten

a. Entkriminalisierung und Strafmilderung bei leichten Straftaten

Der Gesetzgeber entkriminalisierte eine Reihe von Straftaten, bei denen der Gefährlichkeitsgrad als nicht besonders hoch eingestuft wurde. Dazu gehören insbesondere: Mittelschwere fahrlässige Körperverletzung (Art. 118 Pkt. 3 und 4 UK RF)¹⁰, Verleumdung (Art. 129 und Art. 298 UK RF), Beleidigung (Art. 130 UK RF), Scheinunternehmertum (Art. 173 UK RF) und Entfernen vom Unfallort im Straßenverkehr (Art. 265 UK RF). Darüber hinaus wurde eine versteckte Entkriminalisierung einiger Wirtschaftsstraftaten durchgeführt, indem die Strafbarkeit von höheren Schadenssummen abhängig gemacht wurde. So wird die ungesetzliche unternehmerische Tätigkeit (Art. 171 UK RF) nur dann zu einer Straftat, wenn dadurch ein erheblicher Schaden verursacht wurde oder die Tat mit Erzielung unrechtmäßiger Einnahmen in erheblicher Höhe verbunden ist. Ursprünglich galt die Höhe des Schadens oder der Einnahmen laut Gesetz als erheblich, wenn sie 250.000 RUR überstieg. Durch das Gesetz vom 7. April 2010 wurde die Erheblichkeitsgrenze auf einen Schaden bzw. Einnahmen in Höhe von einer Million RUR angehoben, sodass die ungesetzliche unternehmerische Tätigkeit, die einen geringeren Schaden verursacht bzw. mit geringeren Einnahmen verbunden ist, keine Straftat im Sinne des russischen Strafkodexes darstellt. Ebenso verfuhr der Gesetzgeber bei anderen Straftaten, z. B. der ungesetzlichen Erlan-

⁹ Eingehend hierzu *Rarog A. I. [Папоз А. И.]*, *Сомнительная коррекция института соучастия [Zweifel an der Richtigkeit des Rechtsinstituts der Teilnahme]*, in: *Уголовное право: истоки, реалии, переход к устойчивому развитию. Материалы VI Российского Конгресса уголовного права [Strafrecht: Quellen, Realität, Übergang zur stabilen Entwicklung. Materialien der VI. strafrechtlichen Tagung Russlands]*, Moskau 2011, S. 113, 116.

¹⁰ Der Verzicht auf die Strafbarkeit einer mittelschweren fahrlässigen Körperverletzung ist in gewisser Weise inkonsequent durchgeführt worden, da der Strafkodex die Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung mit der Folge der mittelschweren fahrlässigen Gesundheitsschädigung beibehalten hat (vgl. Art. 124 Pkt. 1 UK RF).

gung eines Kredits (Art. 176 UK RF), der böswilligen Verweigerung der Tilgung einer Kreditschuld (Art. 177 UK RF), der ungesetzlichen Nutzung eines fremden Warenzeichens (Art. 180 UK RF), dem ungesetzlichen Verkehr mit Edelmetallen, natürlichen Edelsteinen und Perlen (Art. 191) und dem Verstoß gegen die Vorschriften über die Abführung von Edelmetallen und natürlichen Edelsteinen an den Staat (Art. 192 UK RF).

Für die Begehung vieler Straftaten, die keine große Gefahr darstellen, wurde die Strafandrohung gemindert, und zwar dadurch, dass in den Sanktionenkatalog weniger einschneidende Sanktionsarten, wie Arbeitsverpflichtung, Freiheitsbeschränkung usw., eingeführt wurden.

b. Pönalisierung und Strafverschärfung bei gefährlichen Straftaten

Zugleich verschärfte der Gesetzgeber die Sanktionen für die Begehung gefährlicher Straftaten.

aa. Korruptionsdelikte

So bewirkten die Gesetze vom 4. Mai, 21. November und 7. Dezember 2011 eine erhebliche Verschärfung der Strafbarkeit wegen Korruption und insbesondere wegen Bestechungsdelikten. Zum einen wurde der Strafrahmen für Bestechung und Bestechlichkeit in großem und besonders großem Ausmaß erhöht (im besonders schweren Fall sieht das Gesetz Freiheitsstrafe von 8 bis 15 Jahren vor). Zum anderen wurde eine neue Methode der Berechnung der Höhe der Geldstrafe eingeführt. Wenn in anderen Fällen das Gesetz diese durch die Nennung einer bestimmten Geldsumme bestimmt, wird bei den Bestechungsdelikten und bei der Vorteilsannahme im geschäftlichen Verkehr die Höhe der Geldstrafe als Mehrfaches der Bestechungssumme berechnet (bis zum Hundertfachen einer besonders hohen Bestechungssumme). Dabei darf die Höhe der Geldstrafe 25.000 RUR nicht unter und 500 Mio. RUR nicht überschreiten. Außerdem wurde der Strafkodex um Art. 291¹ (Vermittlung des Bestechungsgeschäfts) ergänzt, der nicht nur eine strenge Bestrafung wegen dieser Tat vorsieht, sondern auch das Versprechen oder das Anbieten einer Bestechungsvermittlung pönalisiert.

Allerdings verletzt die Einführung des Art. 291¹ UK RF die Systematik des Strafgesetzes. Erstens wird die Vermittlungstätigkeit bei den Bestechungsstraftaten im Fall einer erheblichen Bestechungssumme strenger bestraft (Freiheitsstrafe bis 5 Jahren) als die Bestechung selbst (bis 3 Jahren). Zweitens wird bei einer hohen Bestechungssumme sowohl die Bestechungsvermittlung als auch die Bestechlichkeit mit Freiheitsstrafe von 7 bis 12 Jahren bestraft, während für die Bestechung lediglich Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren vorgesehen ist. Drittens wird das Versprechen (bzw. das Anbieten) der Bestechungsvermittlung – unabhängig von dem Vorliegen der Qualifikationsmerkmale – mit Freiheitsstrafe bis zu 7 Jahren bestraft, während die tatsächliche Bestechungsvermittlung ohne Qualifikationsmerkmale sogar straflos bleibt und bei einer erheblichen Bestechungssumme mit Freiheitsstrafe bis maximal 5 Jahren bestraft wird. Diese Beispiele zeigen, dass die gesetzliche Bewertung des Gefährlichkeitsgrades der Bestechungsvermittlung und des

Versprechens bzw. des Anbietens der Bestechungsvermittlung im Vergleich zur Gefährlichkeit der Bestechung oder der Bestechlichkeit völlig unbestimmt erscheint.

bb. Jugendschutzstrafrecht

Das Föderale Gesetz vom 29. Februar 2012 fügte in den Strafkodex der Russischen Föderation weitreichende Änderungen ein, die auf die Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes der sexuellen Integrität und sexuellen Sittlichkeit Jugendlicher – insbesondere Kinder – gerichtet sind.

Erstens wurden die Vorschriften des UK RF über die Vergewaltigung (Art. 131) und die Vornahme gewaltsamer sexueller Handlungen (Art. 132) um neue Bestimmungen ergänzt, welche die Ahndung derartiger Taten, die gegen eine Person unter 14 Jahren gerichtet und von einem Täter begangen sind, der bereits wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität Jugendlicher rechtskräftig verurteilt war, mit lebenslanger Freiheitsstrafe ermöglichen. Die einschlägige Vorstrafe des Täters stellt jedoch nur in den genannten Vorschriften und in den Qualifikationstatbeständen des Art. 134 (Beischlaf und sonstige sexuelle Handlungen mit einer Person unter 16 Jahren) und des Art. 135 (unzüchtige Handlungen) ein Qualifikationsmerkmal dar.

Zweitens wurden die Sanktionen in einigen Straftatbeständen erheblich verschärft. So können im Fall des Beischlafs und der sexuellen Handlungen mit einer Person unter 16 Jahren Freiheitsstrafen bis zur lebenslangen Freiheitsstrafe verhängt werden, wenn der Täter bereits wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität Jugendlicher rechtskräftig verurteilt worden war (Art. 134 Pkt. 6 UK RF). Nimmt ein – mindestens achtzehn Jahre alter – Täter unzüchtige Handlungen ohne Gewaltanwendung an einem Opfer, das noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet und die sexuelle Reife nicht erreicht hat, vor, so wird er mit Freiheitsstrafe von 10 bis 15 Jahren bestraft, wenn er bereits wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität Jugendlicher rechtskräftig verurteilt worden war (Art. 135 UK RF). Diese drastische Strafverschärfung, die dazu führt, dass eine nicht gewaltsame Straftat strenger als Totschlag bestraft wird, wird in der Rechtsliteratur durchaus kritisch beurteilt.

Drittens wurde der Strafrahmen für die ungesetzliche Verbreitung und öffentliche Vorführung oder Anpreisung pornografischer Materialien oder Gegenstände unter Minderjährigen bzw. für die Einbeziehung Minderjähriger in den Umgang mit pornografischen Produktionen erheblich verschärft (Art. 242 Pkt. 2 UK RF).

Viertens wurde in den Straftatbestand des ungesetzlichen Verkehrs mit Materialien oder Gegenständen, die pornografische Abbildungen Minderjähriger enthalten, eine zusätzliche Tatalternative, nämlich der Erwerb solcher Materialien oder Gegenstände, aufgenommen (Art. 242¹ UK RF).

Fünftens wurde Art. 242² in den Strafkodex eingefügt, der Foto, Film oder Videoaufnahmen eines Minderjährigen mit dem Ziel, pornografische Materialien oder Gegenstände herzustellen und/oder zu verbreiten, und die Einbeziehung Minderjähriger als Darsteller einer Schauveranstaltung mit

Freiheitsstrafe von 3 bis 10 Jahren (unter erschwerenden Umständen von 8 bis 15 Jahren) bedroht.

Sechstens können nunmehr Personen, die mindestens achtzehn Jahre alt sind und Straftaten gegen die sexuelle Integrität eines Minderjährigen unter vierzehn Jahren begangen haben und unter einer Störung der sexuellen Präferenz (Pädophilie) leiden, die allerdings ihre Schuldfähigkeit nicht ausschließt, medizinischen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden (Art. 97 Pkt. 1 Lit. d UK RF).

Siebtens verbietet das Gesetz vom 29. Februar 2012, gegen Täter, die wegen der Begehung von Straftaten gegen die sexuelle Integrität eines – noch nicht vierzehn Jahre alten – Minderjährigen verurteilt werden, eine Bewährungsstrafe zu verhängen (Art. 73 Pkt. 1 UK RF) und die Strafvollstreckung auszusetzen (Art. 82 Pkt. 1 UK RF). Außerdem wurden die Voraussetzungen der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (Art. 79 Pkt. 3 Lit. d UK RF) verschärft. Der Katalog der Strafverschärfungsgründen in Art. 63 Pkt. 1 UK RF wurde durch einen neuen Punkt vervollständigt:

„n) Begehung einer Straftat gegen einen Minderjährigen durch einen Elternteil oder eine andere gesetzlich erziehungsverpflichtete Person oder einen aufsichtspflichtigen Pädagogen oder einen anderen Mitarbeiter einer Bildungs-, Erziehungs-, Heilungs- oder einer anderen Einrichtung“

cc. Betäubungsmittelstrafrecht

Eine Verschärfung der Strafbarkeit erfolgte auch im Bereich der besonders gefährlichen Betäubungsmittelstraftaten. Aufgrund des Föderalen Gesetzes vom 1. März 2012 erfuhren diese Strafvorschriften erhebliche Änderungen.

Erstens wurde der ungesetzliche Verkehr mit Betäubungsmitteln, psychopharmakologischen Substanzen oder Stoffen mit gleicher Wirkung in erheblichem Umfang ohne Absatzziel unter Strafe gestellt (Art. 228 Pkt. 1 UK RF). Vor dieser Änderung waren diese Taten nur strafbar, wenn ein großer Umfang festzustellen war.

Zweitens wurden der Strafraum für die Begehung dieser Taten in großem Umfang (Art. 228 Pkt. 2 UK RF) verschärft und ein selbständiger Straftatbestand wegen der Begehung dieser Tat in besonders großem Umfang (mit Androhung einer Freiheitsstrafe von 10 bis 15 Jahren) geschaffen.

Drittens wurde die Strafdrohung wegen ungesetzlicher Herstellung, Absatzes oder Übersendung von Betäubungsmitteln, psychopharmakologischen Substanzen oder Stoffen mit gleicher Wirkung sowie wegen ungesetzlichen Absatzes oder Übersendung von Pflanzen bzw. von Pflanzenteilen, die Betäubungsmittel oder psychopharmakologische Substanzen enthalten, erheblich verschärft (Art. 228¹ UK RF).

Qualifikationsmerkmale sind nunmehr der Absatz von Betäubungsmitteln, psychopharmakologischen Substanzen oder Stoffen mit gleicher Wirkung, wenn sie

- a. in der Untersuchungshaft, in einer Besserungsanstalt, in einem Verwaltungsgebäude, in einer Verwaltungseinrichtung, in einer Bildungseinrichtung, in einer Sport-, Bahn-, Luftverkehr-, Binnenwasserverkehr oder Metroeinrichtung, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder in den Räumen, die der Unterhaltung oder Freizeit dienen, sowie
- b. unter Verwendung von Massenmedien oder virtuellen Netzen bzw. der Informations- und Telekommunikationsnetzen (einschließlich Internet)

begangen werden.

Während der Gesetzgeber dem erheblichen Umfang des Gegenstandes der Straftat die Bedeutung eines Qualifikationsmerkmals beigemessen hat (Art. 228¹ Pkt. 3 Lit. 6 UK RF), wurde der Strafraum für die Begehung dieser Tat in großem (Art. 228¹ Pkt. 4 Lit. r UK RF) und besonders großem (Art. 228¹ Pkt. 5 UK RF) Umfang verschärft, im letzten Fall reicht die Strafandrohung nun bis zur lebenslangen Freiheitsstrafe.

Viertens wurde der Strafkodex um Art. 228³ (Erlangung, Aufbewahrung oder Transport der Vorläufersubstanzen von Betäubungsmitteln oder psychopharmakologischen Substanzen bzw. von Pflanzen und Pflanzenteilen, die solche Vorläufersubstanzen enthalten) und Art. 228⁴ (Herstellung, Absatz oder Übersendung solcher Vorläufersubstanzen bzw. Absatz oder Übersendung von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die diese Substanzen enthalten) vervollständigt. Die Höhe der Strafandrohung hängt davon ab, ob die Menge der Vorläufersubstanzen oder der sie enthaltenden Pflanzen bzw. Pflanzenteile groß oder besonders groß war.

Fünftens wurde die Strafbarkeit für die Entwendung oder Erpressung von Betäubungsmitteln oder von psychopharmakologischen Substanzen (Art. 229 UK RF) verschärft, wobei die Strafhöhe davon abhängt, ob die Straftat in erheblichem, großem oder besonders großem Umfang begangen wurde.

Sechstens wurde der Strafraum bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe verschärft für die Begehung des Bannbruchs im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln oder psychopharmakologischen Substanzen oder Stoffen mit gleicher Wirkung, wenn die Tat von einer organisierten Gruppe, in besonderem großem Umfang oder mit Gewaltanwendung gegen eine die Zoll- oder Grenzkontrolle ausübende Person verübt wird (Art. 229¹ Pkt. 4 UK RF).

Siebtens wurde der Katalog der Straferschwerungsgründe um die Straftatbegehung unter Verwendung von Betäubungsmitteln, Psychopharmaka oder stark wirkenden Substanzen vervollständigt (Art. 63 Pkt. 1 Lit. κ UK RF).

Achtens wurden die Vorschriften über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung bei schweren und besonders schweren Straftaten im Zusammenhang mit dem ungesetzlichen Umgang mit Betäubungsmitteln, psychopharmakologischen Substanzen und deren Vorläufersubstanzen erheblich verschärft (Art. 7 Pkt. 3 Lit. r UK RF).

3. Entwicklung des Sanktionensystems in der russischen Strafgesetzgebung

Der Strafkodex enthält einen abschließenden Katalog der Sanktionsarten, die hierarchisch in Abhängigkeit von der Sanktionsschwere und dem Anwendungsverfahren systematisiert wurden¹¹.

Ursprünglich umfasste das – in Art. 44 UK RF verankerte – Sanktionensystem vierzehn strafrechtliche Sanktionen. 2003 wurde die Vermögensstrafe aus dem russischen Sanktionensystem entfernt, 2006 aber wieder eingeführt, allerdings nicht mehr als eine Sanktionsart, sondern als eine andere strafrechtliche Maßnahme.

Arbeitsauflage, Besserungsarbeit, Militärdienstbeschränkung, Arbeitsverpflichtung, Arrest, Haft in einer militärischen Disziplinareinheit, zeitliche Freiheitsstrafe, lebenslange Freiheitsstrafe und Todesstrafe (die zwar noch im Sanktionensystem verblieben ist, aber faktisch nicht mehr angewendet wird) können nur als Hauptstrafen verhängt werden.

Geldstrafe, Entziehung des Rechts, bestimmte Ämter zu bekleiden oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, und Freiheitbeschränkung können sowohl als Haupt-, als auch als Nebenstrafe verhängt werden.

Entziehung eines Sondertitels, eines militärischen Grades, eines Ehrentitels, einer Rangstufe oder staatlicher Auszeichnungen werden nur als Nebenstrafe angewendet.

Militärdienstbeschränkung und Haft in einer militärischen Disziplinareinheit sind besondere Sanktionsarten und werden nur gegen Militärangehörige angewendet. Alle anderen Sanktionsarten haben allgemeinen Charakter.

Art. 44 UK RF führt die Sanktionsarten nach dem Prinzip der aufsteigenden Schwere der Strafe (von der leichtesten [Geldstrafe] bis zur schwersten [Todesstrafe]) auf. Dies verpflichtet die Rechtsprechung zur vorrangigen Anwendung leichterer Strafen. Bei Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion aus dem Katalog der in dem konkreten Straftatbestand muss der Richter zunächst die Geldstrafe als zu verhängende Sanktion in Betracht ziehen. Nur wenn diese Sanktionsart für die Erreichung der Strafziele unzureichend erscheint, darf der Richter zur nächsten Strafstufe übergehen, denn gem. Art. 60 Pkt. 1 UK RF darf eine schwerere Sanktion aus dem Katalog der in dem Tatbestand vorgesehenen Strafen erst dann verhängt werden, wenn die leichtere Sanktionsart nicht geeignet ist, die Strafzwecke zu erreichen.

In den fünfzehn Jahren seit Inkrafttreten des UK RF unterlag das Sanktionensystem erheblichen Veränderungen. Bei Verabschiedung des Strafkodexes wurden drei Sanktionsarten „suspendiert“. Nach dem Föderalen Gesetz vom

¹¹ Vgl. *Milúkov S. F. [Милуков С. Ф.]*, Российское уголовное законодательство: опыт критического анализа [Russische Strafgesetzgebung: eine kritische Betrachtung], Sankt Petersburg 2000; *Zubkova V. I. [Зубкова В. И.]*, Система наказаний по УК РФ и проблема ее реализации [Das Sanktionensystem in der Russischen Föderation und dessen Anwendungsproblem], in: Уголовное право в XXI веке [Strafrecht im 21. Jahrhundert], Moskau 2002.

13. Juni 1996 „Über die Einführung des Strafkodexes der Russischen Föderation“ sollten die Vorschriften über die Sanktionsarten nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugskodexes der Russischen Föderation und der Schaffung der notwendigen Vollstreckungsbedingungen in Kraft treten. Da zu diesem Zeitpunkt diese Bedingungen noch nicht geschaffen worden waren, verlängerte das Gesetz vom 10. Januar 2002 die Fristen für die Einführung „suspendierter“ Sanktionen, und zwar für die Arbeitsauflage bis 2004, für die Freiheitsbeschränkung bis 2005 und für den Arrest bis 2006. Allerdings wird der Arrest bis heute nicht verhängt.

In Abhängigkeit von den neu auftretenden und sich ändernden Aufgaben des Strafrechts unterlag auch die Reglementierung einzelner Sanktionsarten erheblichen Änderungen. Unverändert blieben nur die Regelungen der drei Sanktionsarten Entziehung eines Sondertitels, eines militärischen Grades, eines Ehrentitels, einer Rangstufe oder staatlicher Auszeichnungen (Art. 48 UK RF), Militärdienstbeschränkung (Art. 51 UK RF) und Haft in einer militärischen Disziplinareinheit (Art. 55 UK RF).

Im Zusammenhang mit der Verstärkung der Korruptionsbekämpfung führte das Föderale Gesetz vom 4. Mai 2011 eine neue Methode der Berechnung der Höhe der Geldstrafe bei den Bestechungsdelikten und bei der Vorteilsannahme im geschäftlichen Verkehr ein. Für die Begehung dieser Straftaten droht das Gesetz eine Geldstrafe in Höhe des Mehrfachen der Bestechungssumme an, allerdings im Rahmen von 25.000 bis 500 Millionen RUR.

Das Föderale Gesetz vom 7. Dezember 2011 änderte die Reglementierung der Arbeitsauflage (Art. 49 UK RF), der Besserungsarbeit (Art. 50 UK RF) und der Freiheitsbeschränkung (Art. 53). Darüber hinaus wurde eine neue Sanktion, nämlich Arbeitsauflage, eingeführt (Art. 53¹ UK RF). Die wichtigsten Änderungen im strafrechtlichen Sanktionensystem Russlands sind die Folgenden:

Ursprünglich sollte die Freiheitsbeschränkung in besonderen Besserungsanstalten vollstreckt werden. In diesen Anstalten sollten die Verurteilten sich ständig unter Aufsicht aufhalten, d.h. in Wohnheimen auf dem Territorium der Anstalt wohnen und diese zur Nachtzeit nicht ohne Erlaubnis der Anstaltsleitung verlassen, die interne Hausordnung beachten, eine Arbeit auf Anordnung der Anstaltsleitung aufnehmen, sich ständig auf dem Territorium der Anstalt aufhalten und es nicht ohne Erlaubnis der Anstaltsleitung verlassen und sich an den Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität in der Besserungsanstalt ohne Bezahlung beteiligen (Art. 50 des Strafvollzugskodexes der RF). Allerdings fehlten für die Schaffung dieser Besserungsanstalten die notwendigen Bedingungen, sodass Art. 53 UK RF durch das Föderale Gesetz vom 27. Dezember 2009 einen neuen Regelungsgehalt erhielt. Nach der neuen Fassung dieser Vorschrift kann die Freiheitsbeschränkung nicht nur als Haupt-, sondern auch als Nebenstrafe verhängt werden, und es kann dem Verurteilten eine Reihe freiheitseinschränkender Maßnahmen auferlegt werden. Diese Maßnahmen werden dann von einem Bewährungshelfer aufrecht erhalten oder außer Kraft gesetzt. Diese Maßnahmen ähneln denen,

die einem auf Bewährung Verurteilten auferlegt werden. Das Ahndungspotenzial dieser Sanktion hat sich somit erheblich gemindert, sodass der siebte Rang im Sanktionskatalog der faktischen Schwere dieser Sanktion nicht mehr entspricht.

Wie bereits erwähnt, wurde durch das Gesetz vom 7. Dezember 2011 eine neue Sanktion, nämlich Arbeitsverpflichtung, eingeführt (Art. 53¹ UK RF). Sie entspricht im Wesentlichen der Sanktion der Freiheitsbeschränkung in ihrer ursprünglichen Fassung. Die Arbeitsverpflichtung besteht also in der Verpflichtung zur Arbeit in einer speziell dafür geschaffenen Einrichtung. Da aber solche Einrichtungen in Russland bis jetzt nicht existieren, soll die Sanktion erst zum 1. Januar 2014 in der Praxis Anwendung finden. Allerdings sind die finanziellen Möglichkeiten für die Schaffung solcher Einrichtungen kaum gegeben.

Erhebliche Änderungen erfuhr auch Art. 57 UK RF, der die „lebenslange Freiheitsstrafe“ regelt.

Ursprünglich war diese Sanktion als Alternative zur Todesstrafe gedacht und wurde nur bei besonders schweren Straftaten gegen das Leben verhängt. Im Zusammenhang mit dem Moratorium der Anwendung der Todesstrafe in Russland und zur Verstärkung der Terrorismusbekämpfung wurde durch das Gesetz vom 21. Juli 2004 aus Art. 57 UK RF die Einschränkung entfernt, dass die lebenslange Freiheitsstrafe nur als Alternative zur Todesstrafe verhängt werden kann. Außerdem wurde die Möglichkeit geschaffen, die lebenslange Freiheitsstrafe bei besonders schweren Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit anzuwenden. Durch dieses Gesetz wurde die lebenslange Freiheitsstrafe in den Sanktionenkatalog bei einem terroristischen Anschlag in einem besonders schweren Fall und am 30. Dezember 2008 in den Sanktionenkatalog bei Geiselnahme und Sabotageanschlag in einem besonders schweren Fall aufgenommen. Das Gesetz vom 29. Februar 2012 ergänzte Art. 57 UK RF um die Regelung, dass die lebenslange Freiheitsstrafe auch bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität Minderjähriger (unter 14 Jahren) verhängt werden kann. Darüber hinaus wurde diese Sanktion in die Sanktionenkataloge der Vergewaltigung, der sexuellen Gewalthandlungen sowie des Beischlafs und anderer sexueller Handlungen mit einer Person unter 16 Jahren eingeführt, wenn diese Straftaten unter besonders erschwerenden Umständen begangen wurden. Damit ist im gegenwärtigen russischen Strafrecht die lebenslange Freiheitsstrafe in 14 Straftatbeständen vorgesehen, darunter auch bei einem Sabotageanschlag (Art. 281 Pkt. 3 UK RF), was sich allerdings dem Wortlaut des Art. 57 UK RF nicht entnehmen lässt.

Aus den Änderungen des Sanktionensystems und der Reglementierung einzelner Sanktionen können folgende Schlüsse gezogen werden:

Der überwiegende Teil der genannten Änderungen beruht auf dem Bedürfnis nach bestimmten Sanktionen und dient der Erhöhung der Effektivität der Bestrafung. Anzumerken ist allerdings, dass einzelne gesetzgeberische Novellierungen einen nicht durchdachten Einbruch in das Sanktionensystem darstellen, wobei meistens Widersprüche zu den Vorschriften des

Besonderen Teils zu verzeichnen sind. Dies kann zu negativen Folgen führen und erhebliche Schwierigkeiten für den Rechtsanwender schaffen.

So darf – wie erwähnt – bei Bestechung und der Vorteilsannahme im geschäftlichen Verkehr die Geldstrafe, deren Höhe in Abhängigkeit von der Bestechungssumme berechnet wird, gem. Art. 46 UK RF die Grenze von 25.000 RUR nicht unterschreiten. Wie soll der Richter entscheiden, wenn er über die Verhängung der Geldstrafe bei einer Bestechungssumme in Höhe von 500 RUR zu entscheiden hat? Ausgehend von der in Art. 291 Pkt. 1 UK RF vorgesehenen Sanktion würde die maximale Höhe der Geldstrafe das Dreifache der Bestechungssumme, also 15.000 RUR ausmachen.

In derselben aussichtslosen Lage findet sich der Richter wieder, wenn er über die Verurteilung eines Ausländers zu entscheiden hat, der eine leichte Straftat begangen hat, kein Wiederholungstäter ist und keine erschwerenden Umstände vorliegen, und der entsprechende Straftatbestand als Sanktion nur Freiheitsbeschränkung, Arbeitsauflage oder Freiheitsstrafe androht. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist gem. Art. 56 Pkt. 1 UK RF unter den gegebenen Umständen ausdrücklich ausgeschlossen. Die Freiheitsbeschränkung wird nicht auf Ausländer und Staatenlose angewendet (Art. 53 Pkt. 6 UK RF). Und die Arbeitsauflagen dürfen bis zum 1. Januar 2014 nicht angeordnet werden.

Das Sanktionensystem muss über ein solches Arsenal an Sanktionen verfügen, das es erlaubt, eine ausgewogene und effektive strafrechtliche Politik gegen die Kriminalität durchzusetzen, wobei die Anwendung der Freiheitsstrafe aufgrund der Verhängung anderer strafrechtlichen Sanktionen verringert werden muss¹².

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass das Sanktionensystem im Strafkodex der Russischen Föderation optimiert werden und in Übereinstimmung mit dem Vertrag von Lissabon gebracht werden muss, der die Mindeststandards für die Arten und Maßnahmen der strafrechtlichen Bestrafung bei bestimmten Straftaten enthält und auf die schrittweise Angleichung der Sanktionensysteme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gerichtet ist¹³.

¹² Vgl. *Chomič V. M.* [Хомич В. М.], Об оптимизации системы уголовных санкций и их применения // Уголовное право: стратегия развития в XXI веке [Über die Optimierung des Sanktionensystems und der Strafanwendung], in: Материалы 7-й Международной научно-практической конференции [Materialien der VII. Internationalen Strafrechtskonferenz], Moskau 2010, S. 226.

¹³ Vgl. *Chamkova D.* [Хамкова Д.], Политика уголовных наказаний и процессы глобализации [Die Politik der strafrechtlichen Bestrafung und Globalisierungsprozesse], in: Научные основы уголовного права и процессы глобализации. Материалы V Российского Конгресса уголовного права [Wissenschaftliche Grundlagen des Strafrechts und Globalisierungsprozesse. Materialien des V. Gesamtrussischen Strafrechtskongresses], Moskau 2010, S. 426, 428.